1 Gesamtinhalt

Band 1

Teil 1 Info

Kap.

1 Gesamtinhalt
2 Gesamtvorwort
3 zurzeit nicht besetzt
4 Autorenverzeichnis
5 Literaturverzeichnis
6 Abkürzungsverzeichnis

Teil 2 GOZ

Gebührenordnung für Zahnärzte

Kap.

1 Inhalt
2 Vorwort
3 zurzeit nicht besetzt
4 GOZ-Paragraphen 1–12
5 A. Allgemeine zahnärztliche Leistungen
6 B. Prophylaktische Leistungen
7 C. Konservierende Leistungen
8 D. Chirurgische Leistungen
9 E. Leistungen bei Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums
10 F. Prothetische Leistungen
11 G. Kieferorthopädische Leistungen
12 H. Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen
13 J. Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen
14 K. Implantologische Leistungen
15 L. Zuschläge zu bestimmten zahnärztlich-chirurgischen Leistungen
16 LNZ – Leistungsbeschreibung für Naturheilkundeverfahren in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Band 2

Teil 3 GOÄ

Auszug aus der Gebührenordnung für Ärzte

Kap.

1 Inhalt
2 zurzeit in Bearbeitung
3 Vorwort
4 Allgemeine Bestimmungen
5 A. Gebühren in besonderen Fällen
6 B. Grundleistungen und allgemeine Leistungen
7 C. Nichtgebietsbezogene Sonderleistungen
8 D. Anästhesieleistungen
9 E. Physikalisch-medizinische Leistungen
10 F. Innere Medizin, Kinderheilkunde, Dermatologie
11 G. Neurologie, Psychiatrie und Psychotherapie
12 J. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
13 K. Urologie
14 L. Chirurgie, Orthopädie
15 M. Laboratoriumsuntersuchungen
16 N. Histologie, Zytologie und Zytogenetik
17 O. Strahlendiagnostik, Nuklearmedizin, Magnetresonanztomographie und Strahlentherapie

Teil 4 BEMA

Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen

Kap.

1 Inhalt
2 Vorwort
4 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien
5 Konservierende und chirurgische Leistungen und Röntgenleistungen
6 Behandlung von Erkrankungen und Verletzungen des Gesichtsschädels

Band 3

Teil 4 BEMA (Fortsetzung)

Einheitlicher Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen

Kap.

7 Kieferorthopädische Behandlung
8 Systematische Parodontalbehandlung
9 Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen
10 Gegenüberstellung BEMA/GOZ

Teil 5 SOKO

Sonstige Kostenträger

Kap.

1 Inhalt
2 Stichwortverzeichnis
3 Zahnärztliche Versorgung bei Soldaten der Bundeswehr
4 Zahnärztliche Versorgung des Zivildienstleistenden (Bundesfreiwilligendienst)
5 Zahnärztliche Versorgung der Polizeivollzugsbeamten der Bundespolizei
6 Berufsgenossenschaften – zahnärztliche Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten
7 Zahnärztliche Versorgung Bundesknappschaft
8 Zwischenstaatliches Krankenversicherungsrecht

Teil 6 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen

Kap.

1 Inhalt
2 Werbung und Internetauftritte für die Zahnarztpraxis
3 Urteile

Teil 7 Fallbeispiele

Kap.

1 Inhalt
2 Fallbeispiele PKV
3 Analogbeispiele
4 Fallbeispiele GKV
5 Festzuschussbeispiele

12.2 Gebührenverzeichnis mit Erläuterungen

GOZ-Nr.	Punktzahl
7000	**270**
Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche	

Abrechenbar

- berechenbar je Aufbissbehelf ohne adjustierte Oberfläche (glatt, keine Einkerbungen, Reliefs oder Rillen)
- Folgende Leistungen sind mit der Position abgegolten:
  - eine einfache Abformung
  - die Eingliederung und
  - ggf. nötigen Korrekturen in der Eingliederungssitzung

Nicht abrechenbar

- Die Leistung ist nicht berechenbar für die Eingliederung einer abnehmbaren Schiene zur Stabilisierung/Fixierung gelockerter oder parodontal geschädigter Zähne (= GOÄ-Nr. 2700 Anlegen von Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen).
- Formteile, die zur Herstellung provisorischer Kronen und Brücken verwendet werden, können nicht unter dieser GOZ-Nr. berechnet werden, sondern werden als Laborkosten im Zusammenhang mit den GOZ-Nrn. 2260, 2270, 5120, 5140 (Provisorien) berechnet.
- Die Verwendung von Schienen als Medikamententräger ist unter dieser GOZ-Nr. nicht berechenbar, sondern wird unter der GOZ-Nr. 1030 berechnet.
- Die Leistung ist nicht berechenbar für die kurzfristige Unterbrechung der Okklusionskontakte durch Watterollen.
- Die Leistung ist nicht berechenbar für Schutzschienen ohne therapeutische Funktion (BZÄK: Verlangensleistung gemäß § 2 Abs. 3 GOZ).

BEMA-Nr.:	Bew.-Zahl:
04	**10**

Erhebung des PSI-Code

Abrechnungsbestimmung:

Eine Leistung nach Nr. 04 kann einmal in zwei Jahren abgerechnet werden.

Abrechenbar

- Für das Erstellen des Parodontalen Screeningindex PSI
  (bei Code 1 + 2 liegt eine Gingivitis, bei Code 3 + 4 eine Parodontitis vor)
- Einmal in zwei Jahren
  Beschluss KZBV:
  Nach Erhebung des PSI-Codes ist in den darauf folgenden sieben Quartalen die erneute Erhebung nicht möglich. Daraus ergibt sich, dass auf den exakten Ablauf einer Zwei-Jahres-Frist nicht geachtet werden muss.
- Auch außerhalb der 01-Befunderhebung
- Bei Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen

Hinweis

Mit Hilfe des parodontalen Screeningindex (PSI) lassen sich der Parodontalzustand eines Patienten und sein individueller Behandlungsbedarf erfassen.